Gemeinde Hinte, Bebauungsplan Nr. 0710 und 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Suurhusen“

Umgang mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 19.09.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.Sc. Sebastian Schützner

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 21.10.2022 mit Frist bis zum 28.11.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung hat vom 24.10.2022 bis zum 28.11.2022 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 4

1.1 Landkreis Aurich, 28.11.2022 4
1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 27.10.2022 14
1.3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 27.10.2022 15
1.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.11.2022 15
1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.11.2022 20
1.6 Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut, 01.11.2022 27
1.7 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg, 21.11.2022 27
1.8 Stadt Emden, 29.11.2022 27
1.9 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, 01.11.2022 28
1.10 Erster Entwässerungsverband Emden, 03.11.2022 32
1.11 Stadtwerke Emden, 09.11.2022 34
1.12 NABU Regionalverband Ostfriesland, 29.11.2022 35
1.13 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 28.11.2022 41
1.14 Abfrage über BIL Leitungsauskunft, 01.11.2022 45
1.15 GASCADE Gastransport GmbH, 24.10.2022 45
1.16 GASCADE Gastransport GmbH, 09.11.2022 46
1.17 PLEdoc GmbH, 01.11.2022 46
1.18 Nowega GmbH, 07.11.2022 48
1.19 EWE Netz GmbH, 07.11.2022 54
1.20 Vodafone GmbH, 22.11.2022 55

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- TenneT TSO GmbH, 01.11.2022
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, 03.11.2022
- Telekom Deutschland Technik GmbH, 23.11.2022
- Gemeinde Krummhörn, 25.11.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 23.11.2022

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Aurich, 28.11.2022

Flächennutzungsplanänderung 27

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Raumordnerische Bedenken:

Es bestehen raumordnerische Bedenken, da die Bauleitplanung im Widerspruch zum Ziel der Raumordnung des RROP Kap. 4.2.3 Ziff. 02 steht. Hierin werden PV-Anlagen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ausgeschlossen. Als Ziel der Raumordnung ist diese Festlegung der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.

Auch der in der Begründung zur Bauleitplanung enthaltene Verweis auf die Begründung des RROP ändert daran nichts. Die Begründung zur Bauleitplanung bezieht sich dabei offenbar auf die Aussagen in der Begründung zur Ziffer 01 des RROP Kap. 4.2.3. Die Ausführungen in der Begründung dienen daher der Erläuterung der Steuerungsintention dieser raumordnerischen Grundsatzfestlegung (Ziffer 01) und formulieren zudem Tatbestände, in denen diese Festlegung nicht einschlägig sein soll. Diese sind jedoch nicht auf andere Festlegungen übertragbar.

Auch wenn in der Begründung zu Ziffer 01 recht allgemein davon gesprochen wird, dass „*PV-Anlagen in bis zu 110m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken den Festlegungen des RROP nicht entgegenstehen*“, kann hieraus keine pauschale Vereinbarkeit mit allen anderen raumordnerischen (Ziel-)Festlegungen hergeleitet werden.

Im Übrigen entfernt sich die vorgesehene Fläche für PV laut Bebauungsplan bis zu 200 m von der Schienentrasse und entspricht somit nicht bzw. nicht vollständig den Förderkriterien des EEG, auf die in der Begründung zum RROP Grundsatz 01 des Kap. 4.2.3 Bezug genommen wird.

Im Übrigen entfernt sich die vorgesehene Fläche für PV laut Bebauungsplan bis zu 200 m von der Schienentrasse und entspricht somit nicht bzw. nicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Kern der Stellungnahme ist der fehlende Nachweis der Raumverträglichkeit. Dieser Nachweis liegt vor.

Die Gemeinde hat die Potenzialstudie Freiflächenphotovoltaik (Mai 2024) für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Sie bewertet systematisch alle Flächen anhand von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstkriterien. Das Ergebnis: Ohne Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten stehen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung, um den Beitrag nach § 3 NKlimaG (mindestens 0,5 % der Landesfläche bis 2033) zu leisten. Das gesamträumliche Konzept im Sinne der Stellungnahme ist damit erbracht.

Der Widerspruch zum Ziel der Raumordnung ist durch den Zielabweichungsbescheid des Landkreises Aurich vom 04.03.2026 beseitigt. Der Landkreis hat die Abweichung von Kap. 4.2.3 Ziff. 02 RROP 2018 ausdrücklich genehmigt. Die Planung kann damit fortgesetzt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

vollständig den Förderkriterien des EEG, auf die in der Begründung zum RROP Grundsatz 01 des Kap. 4.2.3 Bezug genommen wird.

Die Förderkriterien haben sich seit Aufstellung des RROP mehrfach geändert. Zur Zeit der Aufstellung des RROP wurde bis zu einem Abstand von 110 m von Autobahnen und Hauptschienenwegen gefördert, 2021 wurde diese Grenze auf 200 m erhöht, seit 2023 sind es 500 m. Das RROP ist in seinen Regelungen daher veraltet.

Ich weise zudem darauf hin, dass zur sachgerechten Abwägung entgegenstehender Grundsätze der Raumordnung und zur Identifizierung eines Standortes mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen ein gesamträumliches Konzept für die Festlegung für Flächen im Gemeindegebiet erforderlich ist.
Zwar wird in der Begründung zur Bauleitplanung darauf verwiesen, dass dem Vorhaben Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen und die in der Umgebung bestehende Bahntrasse als Vorbelastung für die Freifläche des Plangebietes benannt, ohne gesamträumliche Konzeption lässt sich jedoch nicht abschätzen ob nicht andere, noch stärker vorbelastete Räume mit geringerer Bedeutung für das Landschaftsbild vorliegen.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt:
Zur Identifizierung von Standorten für Freiflächen PV-Anlagen wurde eine gemeindeweite Potenzialstudie erstellt.
Die Potenzialstudie ergab nach der Betrachtung der Ausschuss- und Restriktionskriterien drei Bereiche, die sich in ihrer Gunst potenziell als Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen eignen. Darunter fällt die für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Fläche, welche sich auf einen 200 m breiten Streifen entlang der Bahnlinie Rheine - Norddeich Mole konzentriert. Es wird verdeutlicht, dass sich der Bereich an der Bahn zu Teilen mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überschneidet, jedoch zu weiteren Teilen auch im Bereich der Flächen ohne raumordnerische Restriktionen befindet. Die Bahnlinie stellt bereits eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar und die landwirtschaftlichen Flächen im restlichen Gemeindegebiet werden geschützt. Durch die PV-Freiflächenanlage würde eine große Konzentrationszone entstehen. Im südlichen Bereich angrenzend zur Landesstraße (L 3) wird ein Abstand von etwas mehr 200 m eingehalten, um die technische Überprägung des Siedlungsumfeldes sowie Blendwirkungen zu verhindern und weiterhin langfristige Siedlungsentwicklungen nicht einzuschränken.

<u>Naturschutzfachliche Bedenken</u>
Im Regionalen Raumordnungsprogramm (2018) des Landkreises Aurich ist ein überwiegender Bereich der betroffenen Fläche als „Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials“ festgesetzt. Solche Flächen sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen oder andere Beeinträchtigungen gefährdet werden. Durch die großflächige Überschattung durch die PV-Anlagen und der geplanten

s.o. Raumordnerische Bedenken

Nutzungsänderung wäre dies jedoch der Fall und stünde damit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms entgegen.
Aufgrund langjähriger Erfahrung ist bekannt, dass eine Extensivierung auf Flächen der Küstenmarsch sehr schwierig und häufig auch nach langjähriger Aushagerung der Fläche kaum möglich ist. Eine passive Aushagerung durch Mahd wird keinen Erfolg bringen und auch die aktive Aushagerung durch Fräsgänge bietet keine Erfolgsgarantie. Außerdem wäre ein mindestens über sieben Jahre laufendes Monitoring in Form von Vegetationsaufnahmen mit Bewirtschaftungsvorgaben und dessen Umsetzung zu fordern.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt.
Die Entwicklung extensiver Grünlandstrukturen auf nährstoffreichen Marschstandorten ist fachlich anspruchsvoll und langfristig zu betrachten. Ziel der Planung ist eine Reduzierung der bisherigen Nutzungsintensität und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen innerhalb der Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage.
Die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen werden durch entsprechende Vorgaben gesichert. Ein Monitoring kann ergänzend vorgesehen werden.
Eine vollständige Erfolgsgarantie für bestimmte Vegetationsausprägungen ist standortbedingt nicht möglich. Die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen wird hierdurch nicht infrage gestellt.
An der Planung wird festgehalten.

Das betroffene Gebiet befindet sich zwischen den Vogelschutzgebieten V04 und V09. Beide Gebiete haben eine besondere Bedeutung für Wiesenbrüter zur Brutzeit und für viele Vogelarten während der Zug- und Gastvogelzeit. Seit vielen Jahren sind vor allem die winterlichen Wechselflüge von Gänsearten zwischen den Vogelschutzgebieten bekannt. Da sich bisher nur wenige PV-Anlagen in solchen Bereichen befinden, gibt es kaum Untersuchungen auf die Auswirkung solcher Flächen mit PV. Aus diesem Grund wurde seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ein Projekt beauftragt, das die Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE) geprüft hat (O. Badelt et al. 2020). In dieser Arbeit wurde hinsichtlich der Gastvögel deutlich formuliert, dass bis Meidungen und Meidedistanzen durch Gastvögel geklärt sind, von Ausbauten von PV-FFA in den Küstengebieten Abstand genommen werden sollte. Derzeit sind mit einer kleinflächigen Meidung und einem Ausweichen nahegelegener, geeigneter Rastflächen zu rechnen. Das Vorhaben würde dem Schutzzweck dieser wichtigen Vogelschutzgebiete, vor allem für die Gastvögel, zuwiderlaufen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Das Plangebiet liegt außerhalb der Vogelschutzgebiete V04 und V09. Maßgeblich für die Bauleitplanung ist die Prüfung konkreter erheblicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete.
Allgemeine Hinweise auf Forschungslücken oder vorsorgliche Empfehlungen ersetzen keine gebietsbezogene Bewertung des konkreten Vorhabens. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Gastvögel und Austauschbeziehungen werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen geprüft.
Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete sind auf Grundlage der vorliegenden fachgutachterlichen Bewertung nicht zu erwarten.
Die Fläche ist im räumlichen Zusammenhang für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik geeignet. Die Planung dient dem Ausbau erneuerbarer Energien entlang eines technisch vorbelasteten Infrastrukturkorridors der Bahntrasse.

Boden- und Abfallrechtliche Belange:

Das Plangebiet liegt gem. NIBIS-Kartenserver in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Abfrage am 16.11.2022 ergaben Hinweise auf sulfatsaure Böden im Tiefenbereich 0-2 m (siehe Auszug aus NIBIS©Kartenserver). Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen (siehe folgend).

Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenaushub entstehen, ist zu prüfen, ob der Bodenaushub für das Grundwasser oder den Boden relevante Stoffbelastungen aufweist.
Zur Prüfung dieser Stoffbelastungen und eine sich hierdurch unter Umständen ergebende Entsorgungspflicht für den Abfallbesitzer ist bei der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden des Plangebietes, insbesondere des Bereichs in dem der Solarpark errichtet werden soll, vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden.
Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu umfassen:
Originalsubstanz (Feststoff)

- Säureneutralisierungskapazität (SNK)
- Säurebildungspotential (SBP)
- Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK)

Eluat

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Chlorid
- Sulfat.

Bodenrechtliche Belange

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen

Regelungen die Bautätigkeiten betreffen, unterliegen den Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens und werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt.

NIBIS®Kartenserver copyright @ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG

Karteninhalt: Sulfatsaure Böden (Tiefenbereich 0-2 m; Auswertung BK50)



Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014. Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

Legende

Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten (Tiefenbereich 0 - 2 m)

- kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material
- kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material
- aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen
- Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material
- kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material
- kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten
- toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten, in den oberen Dezimetern
- Hochmoortorfe im Küstenholozän
- schwefelarmes, verbreitet kalkhaltiges Material

Des Weiteren wird die Planzeichnung um folgenden Hinweis ergänzt:

Im Plangebiet können potenziell sulfatsaure Böden auftreten. Bei Eingriffen in diese Böden sowie beim Einbringen von Baumaterialien sind geeignete, standortverträgliche Materialien und Bauverfahren zu verwenden. In Bezug auf potenziell sulfatsaure Böden sind insbesondere die „Geofakten 24“ und „Geofakten 25“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu beachten. Ggf. sind zusätzlich die Hinweise zur Beweissicherung aus den „Geofakten 19“ und dem „GeoBericht 15“ in die Betrachtung einzubeziehen.
Zur Umsetzung der Belange des Bodenschutzes sind die Baumaßnahmen durch qualifizierte Fachpersonen bzw. eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Diese hat die Aufgabe, die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Regelwerke des Bodenschutzes anzuleiten und zu überwachen. Dadurch können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und nachhaltige Bodenschädigungen sowie Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten.

Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass bei der Einbringung von Baumaterialien in den Boden aufgrund der Eigenschaften von sulfatsauren Böden (u.a. Beton-Aggressivität) darauf geachtet werden sollte, nur geeignete Materialien zu verwenden.
Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.
Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die Hinweise werden in die Begründung folgendermaßen aufgenommen:
Die Böden im Plangebiet weisen teilweise sulfatsaures Material auf. Beim Einbringen von Baumaterialien sind geeignete, sulfatbeständige Materialien zu verwenden. Die Baumaßnahmen sind durch qualifiziertes bodenkundliches Fachpersonal zu begleiten, um standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren sicherzustellen und nachhaltige Bodenschädigungen zu vermeiden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die einschlägigen Geofakten des LBEG sind zu beachten.

die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Böden im Plangebiet Verdichtungsempfindlich sind. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen.	**Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.** Die Hinweise betreffen überwiegend die Bauausführung. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes. Baubedingte Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie Bauzeitplanung, Baufeldabgrenzung, Ausweisung von Tabuflächen, Bodenschutzmatten etc.) zu vermeiden. Arbeiten in verdichtungsempfindlichen Bereichen haben bei geeigneten Bodenverhältnissen zu erfolgen. Detailregelungen zur Tragfähigkeit, Baustellenüberwachung und Weisungsbefugnissen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.
Außerdem kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -). Im Plangebiet befinden sich Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erschienen und als Download im Internet eingestellt: (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen >GeoBerichte).	**Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.** Die Fläche liegt entlang des technisch vorbelasteten Infrastrukturkorridors der Bahntrasse Bahnlinie 1570 Emden – Jever. Die geplante Nutzung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter möglichst schonendem Umgang mit dem Schutzgut Boden. Erhebliche oder vermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Die Planung führt nicht zu einer flächendeckenden Versiegelung. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben im überwiegenden Teil der Fläche erhalten. Anlagebedingt sind Teilversiegelungen im Bereich der künftigen Wege (Schotter) und punktuelle Vollversiegelungen (Stützen) für technische Anlagen erforderlich. Die Gestelle für die Panels werden nicht über Betonstützen, sondern über Rammpfosten mit dem Boden verbunden. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt und es werden große Teile der Fläche als Grünland erhalten.

Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben überwiegend erhalten.

Folgendes ist zudem in den Flächennutzungsplan aufzunehmen:

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
 Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

Der Stellungnahme wird folgendermaßen entsprochen:
Regelungen, die Abfälle betreffen, die während der Bauarbeiten anfallen, unterliegen den Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens und werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt.

2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

Der Hinweis wird wie folgt in die Planzeichnung des B-Plans aufgenommen:
Die Böden im Plangebiet weisen teilweise sulfatsaures Material auf. Beim Einbringen von Baumaterialien sind geeignete, sulfatbeständige Materialien zu verwenden. Die Baumaßnahmen sind durch qualifiziertes bodenkundliches Fachpersonal zu begleiten, um standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren sicherzustellen und nachhaltige Bodenschädigungen zu vermeiden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die einschlägigen Geofakten des LBEG sind zu beachten.

3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, meine Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

Der Stellungnahme wird folgendermaßen entsprochen:
Regelungen die Bautätigkeiten betreffen, unterliegen den Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens und werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt.

4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind

Der Stellungnahme wird folgendermaßen entsprochen:

durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.	Regelungen die Bautätigkeiten betreffen, unterliegen den Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens und werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt.
5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.	**Der Stellungnahme wird folgendermaßen entsprochen:** Regelungen die Bautätigkeiten betreffen, unterliegen den Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens und werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt.
Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten: Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei meiner zuständigen Baubehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.	**Der Hinweis wird wie folgt in die Planzeichnung des B-Plans aufgenommen**: *Die Böden im Plangebiet weisen teilweise sulfatsaures Material auf. Beim Einbringen von Baumaterialien sind geeignete, sulfatbeständige Materialien zu verwenden. Die Baumaßnahmen sind durch qualifiziertes bodenkundliches Fachpersonal zu begleiten, um standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren sicherzustellen und nachhaltige Bodenschädigungen zu vermeiden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die einschlägigen Geofakten des LBEG sind zu beachten.*

Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

<u>Städtebauliche Hinweise:</u>
Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einem Teilbereich (nördlich) nicht identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0710.

Kenntnisnahme.

Bebauungsplan Nr. 0710 „Solarpark Suurhusen“

Stellungnahme zum Bebauungsplan in den Punkten raumplanerische Bedenken, naturschutzfachliche Bedenken, Boden- und abfallrechtliche Hinweise des Flächennutzungsplans wortgleich.

<u>Wasser- und Deichrechtliche Hinweise:</u>
Durch die Planung kommt es zu keiner Verschärfung des Oberflächenabflusses. Das anfallende Niederschlagswasser versickert diffus im Untergrund bzw. läuft diffus in die bestehenden Gräben der weiterführenden Vorflut zu. Die Unterhaltung ist durch den festgesetzten beidseitigen Abstand von 5m gesichert.

Kenntnisnahme.
Nach der vorliegenden Bewertung kommt es durch die Planung zu keiner Verschärfung des Oberflächenabflusses. Die Entwässerung sowie die Unterhaltung der Gräben bleiben gewährleistet.

<u>Städtebauliche Hinweise:</u>

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt sich in einem Teilbereich (nördlich) nicht mit dem Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte.	**Kenntnisnahme.**
2. Die örtlichen Bauvorschriften verstoßen gegen das Zitiergebot nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Passus wird von *Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Niedersächsisch**er** Bauordnung (NBauO)* in *Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Niedersächsisch**e** Bauordnung (NBauO)* geändert.
3. Der Standort der Zulässigkeit von Werbeanlagen sollte konkretisiert werden.	**Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.** In der Begründung steht unter 4.8 Gestalterische Festsetzungen: Es werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) getroffen, die Regelungen zur Größe und Anzahl von Werbeanlagen treffen. Es ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Beschränkung der Werbeanlage hinsichtlich der Größe und Gestaltung soll dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets dienen.
4. Für die Höhen der baulichen Anlagen sollten konkrete Bezugspunkte bezogen auf NN angegeben werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Höhenbezüge werden konkretisiert. In der Planzeichnung wird eine Geländehöhe in Metern im DHHN 2016 festgesetzt.

1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 27.10.2022

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bahnlinie Emden-Norddeich und wird über Gemeindestraßen erschlossen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Soweit im weiteren Verlauf der Planung Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, die im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen liegen, bitte ich um Abstimmung.	**Kenntnisnahme.**

1.3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 27.10.2022

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Kenntnisnahme.

- Es ist zu prüfen, ob bei zusätzlicher Versiegelung in den weiteren Planungen ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen ist. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist nicht notwendig. Nach der Stellungnahme des Kreises Aurich unter wasser- und deichrechtliche Hinweise kommt es durch die Planung zu keiner Verschärfung des Oberflächenabflusses. Das anfallende Niederschlagswasser versickert diffus im Untergrund bzw. läuft diffus in die bestehenden Gräben der weiterführenden Vorflut zu.

- Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=KtuLbhj). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).

Siehe Stellungnahme 01, Landkreis Aurich vom 28.11.2022 unter „Bodenrechtliche Belange“

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Kenntnisnahme.

1.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.11.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4

Der Stellungnahme wird gefolgt.
In die Begründung ist zu dem Kapitel „9.3 Kampfmittel“ folgender Inhalt eingefügt:

Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist in der Behördenbeteiligung darauf hin, dass für Teilflächen des Plangebiets ein allgemeiner bzw. begründeter Kampfmittelverdacht besteht. Da-von betroffen sind insbesondere Flächen im Nordosten und im zentralen westlichen Bereich. Für Teilbereiche im Norden und ganz im Süden wurden Luftbildauswertungen durchgeführt. Eine Sondierung oder Räumung erfolgte bislang nicht.
Vor Durchführung von Erdarbeiten sind die erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen mit der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen.

folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung
Fläche A
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung
Fläche B
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

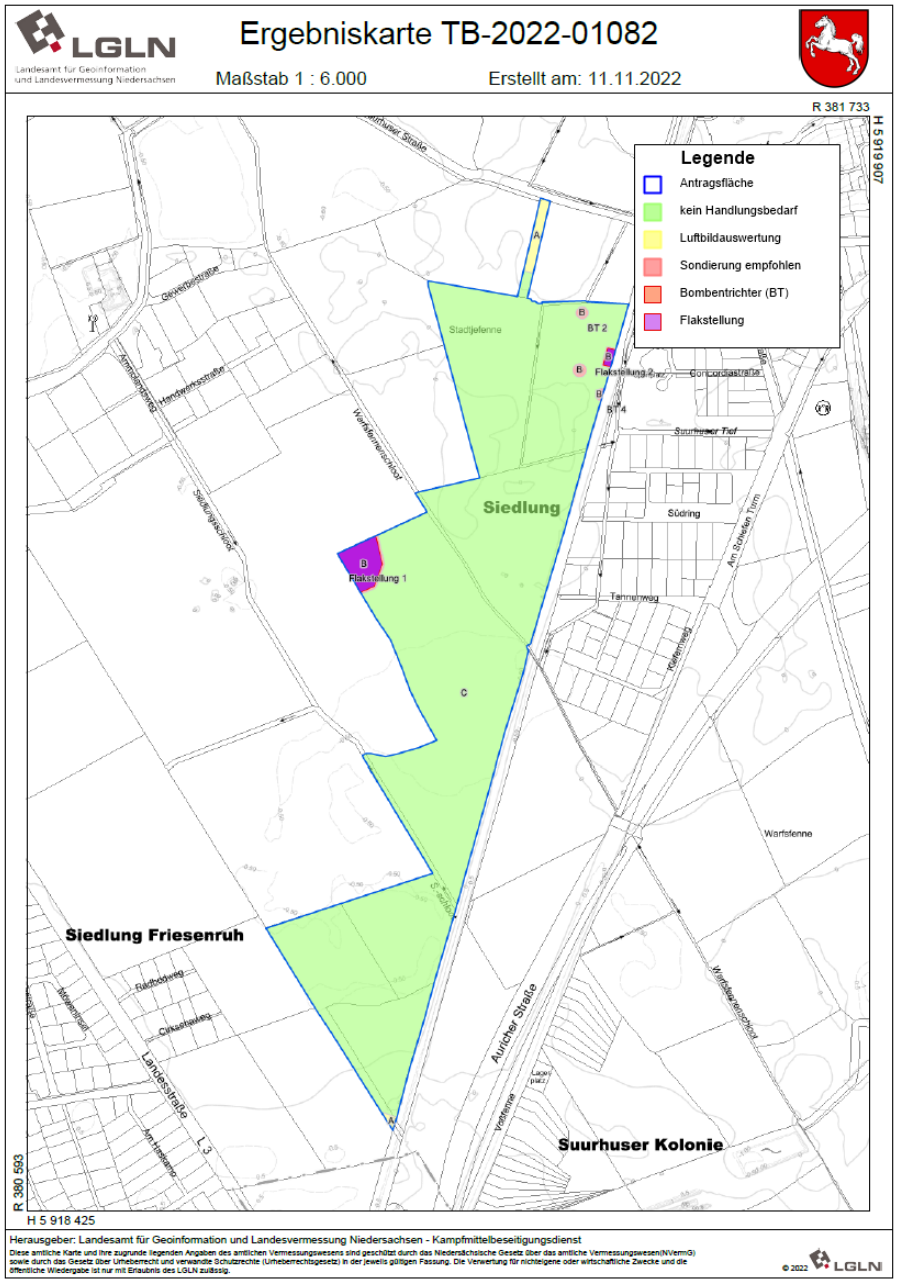
Hinweis:
Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf
Fläche C
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.


LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Ergebniskarte TB-2022-01082
Maßstab 1 : 6.000
Erstellt am: 11.11.2022
R 381 733
H 5 919 907
Legende
Antragsfläche
kein Handlungsbedarf
Luftbildauswertung
Sondierung empfohlen
Bombentrichter (BT)
Flakstellung
Siedlung
Siedlung Friesenruh
Suurhuser Kolonie
Stadtjefenne
Warfsfenne
Auricher Straße
Landesstraße L 3
Concordiastraße
Südring
Tannenweg
Suurhuser Tief
Flakstellung 1
Flakstellung 2
BT 2
BT 4
R 380 593
H 5 918 425
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
© 2022 LGLN

1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.11.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: West

Innerhalb des Plangebietes, bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Leitungen der
Erdgas Münster GmbH (EGM)
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster

Kenntnisnahme.
Siehe Stellungnahme Nowega GmbH vom 07.11.2022 im Auftrag der Erdgas Münster GmbH (EGM).

Bei den Leitungen sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.
Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).

Kenntnisnahme.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich nachdrücklich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst.
Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:
Kategorie:
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit
Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Landesraumordnungsprogramm (LROP) 4.2.1, 03). In der Potenzialstudie erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Zielen des LROP. Zur Erreichung der Ziele des Nds. Klimagesetzes sind ausdrücklich auch Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Das LROP 2022 Kap. 4.2.1 Ziff. 03 formuliert einen Grundsatz der Raumordnung, kein Ziel. Er ist der Abwägung zugänglich. Der absolute Ausschluss des LROP 2017 ist seit August 2022 aufgehoben.
Der Widerspruch zum Ziel des RROP 2018 Kap. 4.2.3 Ziff. 02 ist durch den Zielabweichungsbescheid des Landkreises Aurich vom 04.03.2026 beseitigt. Die Potenzialstudie (Mai 2024) belegt, dass im Gemeindegebiet ohne Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten kein ausreichendes Flächenpotenzial für einen Beitrag nach § 3 NKlimaG besteht.
Die flächengewichtete Grünlandzahl im Geltungsbereich beträgt 47,6. Der Schwellenwert von GR 50 nach § 3a NKlimaG wird unterschritten.
Agri-PV wurde geprüft. Die Umsetzung ist am Standort nicht wirtschaftlich realisierbar. Der nächstgelegene Netzanschlusspunkt am Umspannwerk erfordert eine Leitungslänge, die den wirtschaftlichen Betrieb einer Agri-PV-Anlage ausschließt. Agri-PV ist technisch aufwendiger und kostenintensiver als konventionelle FFPV; die erhöhten Investitionskosten sind bei dieser Anschlusssituation nicht darstellbar. Eine Realisierungspflicht besteht nicht. Der

Grundsatz des LROP 2022 Kap. 4.2.1 Ziff. 03 benennt Agri-PV als Option, nicht als Voraussetzung

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme
0-2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum
0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert

Kenntnisnahme.
Die Hinweise zum Umgang von sulfatsauren Böden und die daraus folgenden Maßnahmen wird die Begründung aufgenommen:
Die Böden im Plangebiet weisen teilweise sulfatsaures Material auf. Beim Einbringen von Baumaterialien sind geeignete, sulfatbeständige Materialien zu verwenden. Die Baumaßnahmen sind durch qualifiziertes bodenkundliches Fachpersonal zu begleiten, um standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren sicherzustellen und nachhaltige Bodenschädigungen zu vermeiden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die einschlägigen Geofakten des LBEG sind zu beachten.
Soweit Gründungselemente in die wassergesättigte Zone reichen, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Bei der Verwendung verzinkter Bauteile ist dies gesondert zu prüfen.
Der Einsatz von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Auf verdichtungsempfindlichen Böden sind geeignete Schutzmaßnahmen wie Baggermatten oder Stahlplatten einzusetzen. Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen sind entsprechend zu schützen. Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen und ortsnah zu lagern.
Weitergehende Hinweise zum Bodenschutz beim Bauen sind im Hinweisteil des Bebauungsplans auf-genommen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Folgende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen:
s.o.

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.
Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Bebauungspläne gelten auf Dauer. Eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen.
Ein Rückbau des Solarparks nach Ende des Pachtverhältnisses ist privatrechtlich zwischen Verpächter und Pächter gesichert. Es besteht kein Anlass für eine Regelung in der Bauleitplanung.

überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu,

Der Stellungnahme wird gefolgt.

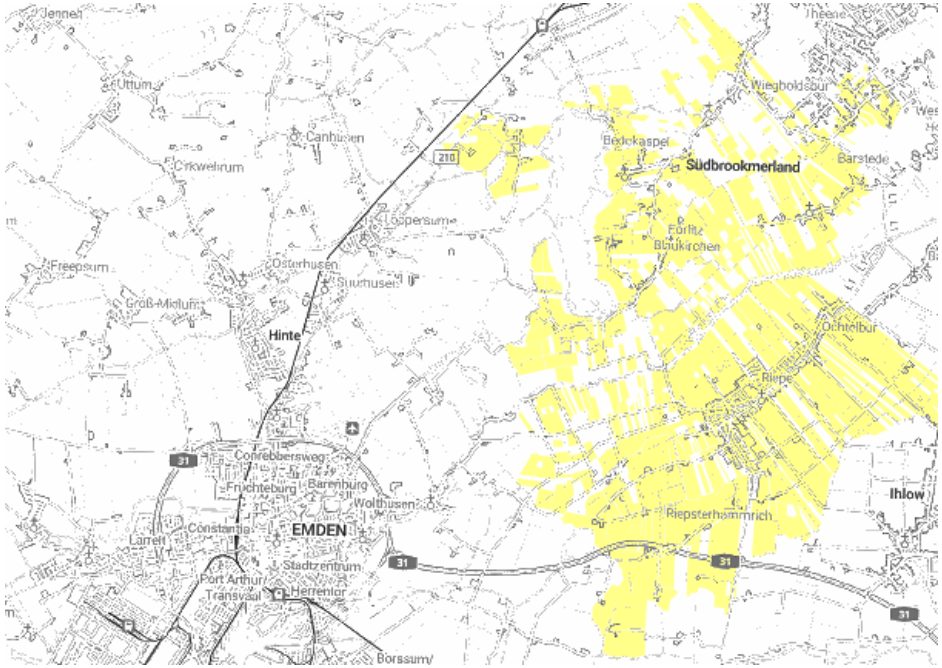
Die Böden im Geltungsbereich weisen bodenkundliche Feuchtestufen zwischen 6,3 und 8 auf und sind verdichtungsempfindlich. Dieser Befund ist mit den NIBIS-Daten des LBEG vereinbar und begründet erhöhten Handlungsbedarf in der Bauphase.

In die Begründung werden folgende Hinweise aufgenommen*: s.o.*

in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.	
<u>Sonstige Hinweise</u> Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden mit der Gefährdung durch niedrige (saure) pH-Werte.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Passagen werden in die Begründung übernommen.
<u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Abfrage am 16.11.2022 ergaben Hinweise auf sulfatsaure Böden im Tiefenbereich 0-2 m (siehe Auszug aus NIBIS©Kartenserver).
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149	**Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.**

BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Die Abfrage des NIBIS Kartenserver am 20.05.2026 von Bergbauberechtigungen / Alte Rechte ergaben keine Altverträge in unmittelbarer Nähe. Allenfalls in ca. 5 km befinden sich Altverträge zu Erdöl und Erdgas.



In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Kenntnisnahme.

1.6 Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut, 01.11.2022

Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Hinweis auf die Meldung von archäologischen Kulturdenkmalen steht bereits in der Planzeichnung zum B-Plan.
In die Begründung wurde unter 9.2 Archäologie folgender Inhalt aufgenommen:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 3.5.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.5.2011 (Nds. GVBI. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Es liegen keine Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale vor. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.
Nach dem Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 3.5.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.5.2011 (Nds. GVBI. S. 135), § 14 ist der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet, Bodenfunde anzuzeigen.

1.7 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg, 21.11.2022

Waldflächen sind von der FNP Änderung und Aufstellung des BP weder direkt noch indirekt betroffen.

Kenntnisnahme.

1.8 Stadt Emden, 29.11.2022

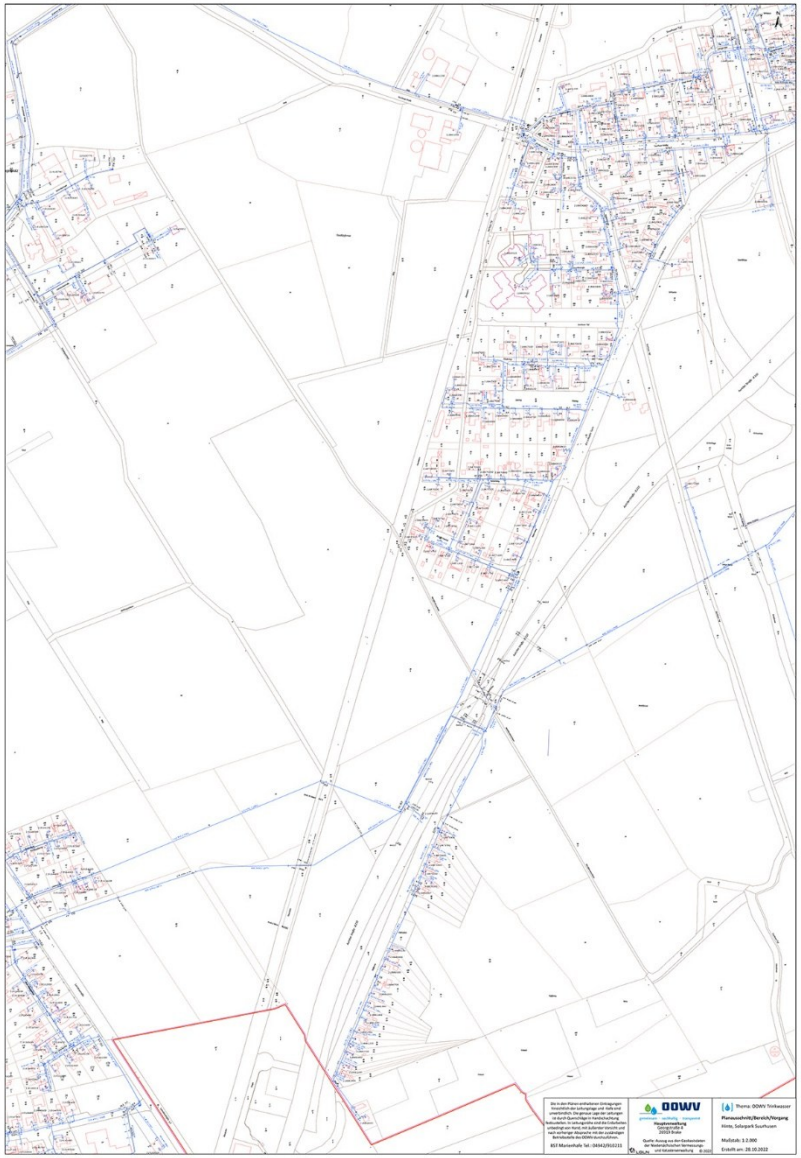
Vielen Dank fürdie Beteiligung im obengenannten Verfahren. Gerne übermittele ich Ihnen auf diesem Wege die Stellungnahme der Stadt Emden. Mit der Planung möchte die Gemeinde Hinte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen.

Der Ausbau der Solarenergie in der Freifläche ist raumbedeutsam und geht mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Zwar soll die Anlage so gut wie möglich in das vorhandene Landschaftsbild eingepasst werden, dies erscheint aufgrund der geplanten maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 4,50 m sehr ambitioniert. Daher schlägt die Stadt Emden vor, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Höhe von 4,50 m erforderlich ist und sie ggfs. zu reduzieren, um die Anlage besser in das Landschaftsbild einpassen zu können. Für die weitere Planung schlägt die Stadt Emden eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen vor. (Abrufbar unter: https:llwww.ml.niedersachsen.de/download/189442). Ich bitte Sie darum,die Stadt Emden im weiteren Verfahren zu beteiligen	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Bislang sind die Modultische als eine Festaufständerung mit Südausrichtung vorgesehen. Mit der Festsetzung 4,50 m Höhe können optional sog. „Ein-Achs-Tracker“ eingesetzt werden. Diese Systeme führen die Module der Sonne nach und haben morgens und abends je nach Typ in der maximalen Neigung eine Höhe von bis zu 4,50 m. Daher wird dabei verblieben, die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 4,50 m festzusetzen.

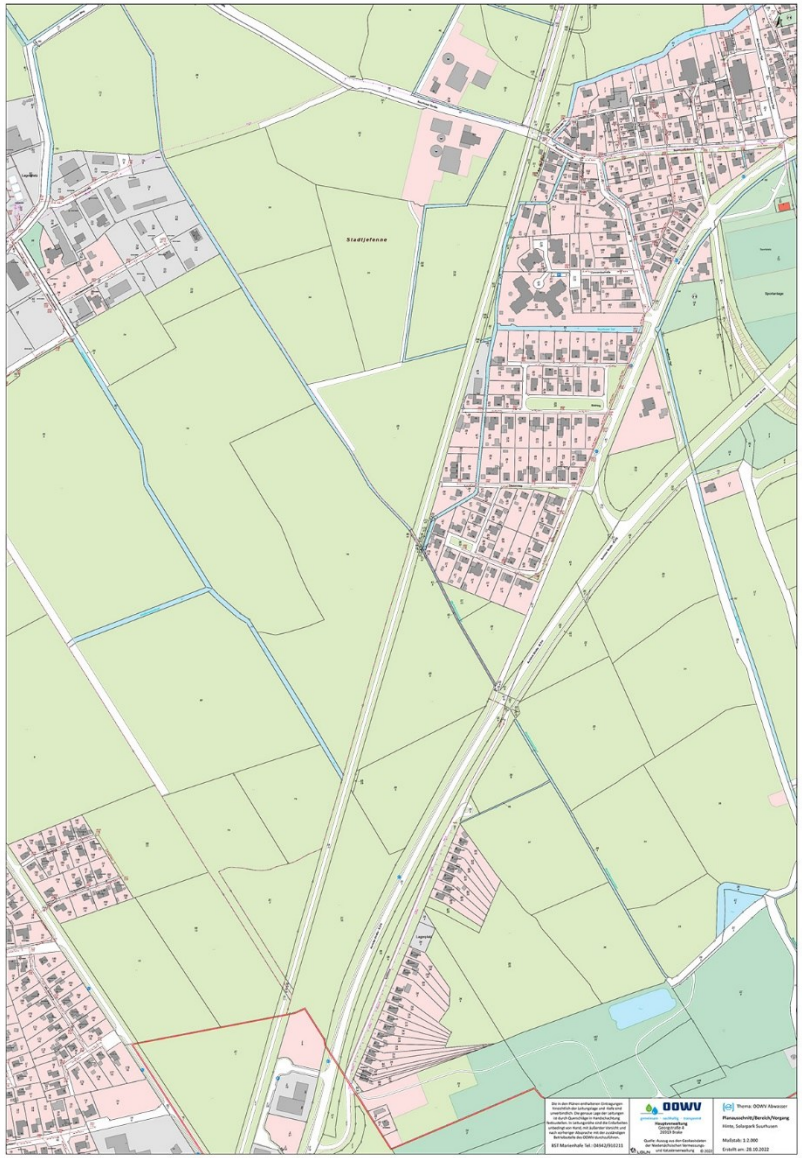
1.9 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, 01.11.2022

Im Bereich sowie angrenzend des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Entsorgungsleitungen des OOWV sind in dem angegebenen Bereich nicht vorhanden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Es wird geprüft, ob die nördliche Leitung (DN110) auf Kosten des Vorhabenträgers an die südliche Leitung verlegt werden kann.
<u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen	**Kenntnisnahme.**

Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.	
Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Vorhabenträger wird in Kenntnis gesetzt.
Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	**Kenntnisnahme.**
Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Meyer unserer Betriebsstelle Marienhafe, Tel: 04942 910211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	**Kenntnisnahme.**



Übersicht Trinkwasser

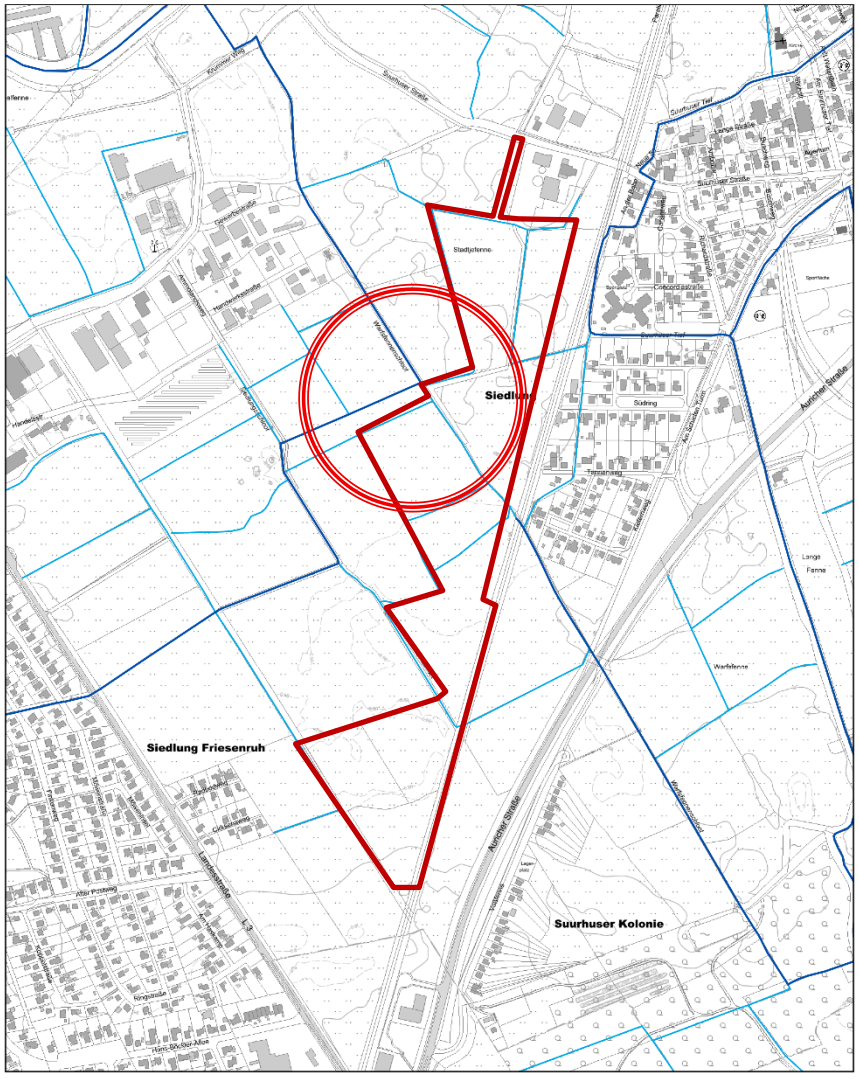


Übersicht Abwasser

1.10 Erster Entwässerungsverband Emden, 03.11.2022

Der Planbereich grenzt südwestlich an das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 329/2 „Graben Siedlungsschloot". Hier gelten gemäß § 6 der Verbandssatzung der 10 m Räum- und Unterhaltungsstreifen. Dieser wird in der Planzeichnung, sowie in der Begründung unter Punkt 4.5 Wasserflächen zur Sicherung des Räumstreifens mit einem Abstand von 5 m zur Baugrenze festgesetzt. Zudem in den Textlichen Festsetzungen gar nicht mit aufgeführt.
Gebäude und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante errichtet werden. Verbandsgewässer müssen zudem jederzeit frei zugänglich sein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Belange des ersten Entwässerungsverband Emden werden nicht berührt. Das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 329/2 liegt mindestens 11,0 m von der nächsten festgesetzten Sondergebietsfläche entfernt.


Siedlung Friesenruh
Suurhuser Kolonie
Siedlung
Stadtfenne
Langa Fenne
Aurichter Straße
Suurhuser Straße
Suurhuser Tief
Südring
Ringstraße
Kirchstraße
Siedlungsweg
Ringstraße
Hans-Böckler-Allee
Alter Postweg
Landesstraße
L 3
Gebäudeweg
Am Schulhof
Am Sportplatz
Am Kirchhof
Am Siedlungsweg
Am Siedlungsweg
Am Siedlungsweg



Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Verbandssicht keine Bedenken, wenn der 10 m Räumstreifen berücksichtigt und gewährleistet wird.
Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.

Kenntnisnahme.

1.11 Stadtwerke Emden, 09.11.2022

Wir möchten Sie bitten, uns bei den weiteren Planungen des “Solarparks Suurhusen“ zu berücksichtigen und mit einzubeziehen, da wir diesem Bereich gerne unser Glasfasernetz ausbauen möchten. Der Ansprechpartner ist hier Herr Joachim Ehmen (Emden Digital GmbH). Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer [redacted]	**Kenntnisnahme.**

1.12 NABU Regionalverband Ostfriesland, 29.11.2022

Die nachstehende Stellungnahme bezieht sich gleichermaßen auf die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 0710 und der 27. Änderung des Flächennutzungsplans	
Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich der NABU folgendermaßen:	
Das Plangebiet zählt laut der interaktiven Karte der Niedersächsischen Umweltkarten zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel in Niedersachsen. Dieses setzte sich westlich der B 210 weiter fort. Zudem besteht eine Lebensraum-Vernetzung zu dem Landschaftsschutzgebiet LSG AUR 032 Ostfriesische Meere sowie dem EU-Vogelschutzgebiet Ostfriesische Meere V09, EU-Kennzahl DE2509-401. (Niedersächsische Umweltkarten (umw https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=381004.80&N=5919202.00&zoom=10&catalogNodes=&layers=Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010eltkarten-niedersachsen.de))	Kenntnisnahme. Zur Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Avifauna wurde bereits eine Brutvogelkartierung im Jahr 2021 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren sowie im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Sofern erforderlich, werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.
Diese Einstufung steht u. E. im Widerspruch zu der Aussage in Tabelle 1 der Begründung, dass die Brutvogelkartierung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Tiere zu dem Ergebnis kommt, dass unter Erhaltung der Gräben und der Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.	Die möglichen Auswirkungen auf Brutvögel und die Lebensraumvernetzung werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Sofern erforderlich, werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Aus Sicht des NABU sind jedoch sowohl der Verlust von Lebensräumen durch Überbauung, der Verlust von Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Es gilt zu bedenken, dass die räumliche Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebietskulisse für Vogelarten nicht bedeutend groß ist. Die Distanz wird auch durch den in der entsprechenden Karte ausgewiesenen avifaunistisch wertvollen Bereich überbrückt.	Aufgrund der Bahntrasse und der dahinter beginnenden Besiedlung ist eine Barrierewirkung bereits jetzt gegeben. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Barriere dar.
Der NABU kann sich der hinsichtlich der in der Begründung in Tabelle 1 zum Schutzgut Boden getroffenen Bewertung, dass es sich überwiegend um Böden mit geringer Bedeutung wegen weitestgehend geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt, nicht anschließen. Bei den genannten mittleren Bodenschätzungswerten von 36-50 auf einer Skala bis 100 liegen für hiesige Verhältnisse halbwegs gute Grünlandböden vor. Bei Ackerland handelt es bei Werten zwischen 40 und 60 um einen guten Boden.	Der Stellungname wird gefolgt. Die Bewertung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht erfolgt anhand einer gesamtheitlichen Betrachtung der bodenschutzfachlichen Kriterien und nicht ausschließlich anhand der Bodenzahl bzw. landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit. Im Rahmen der Planung werden sowohl die Belange der Landwirtschaft als auch die Funktionen des Naturhaushalts berücksichtigt. Durch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird keine mit klassischen Siedlungs- oder Gewerbeentwicklungen vergleichbare Flächeninanspruchnahme darstellt. Die Nutzung erfolgt weitgehend ohne dauerhafte Vollversiegelung, sodass wesentliche Bodenfunktionen erhalten bleiben.
Festzustellen ist, dass es hier nicht nur um die Bedeutung der in Rede stehenden Flächen für die Landwirtschaft, sondern auch um deren Rolle für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts geht. Unbenommen davon ist es wohl zutreffend, dass wie in der Begründung dargestellt, die Randlage an einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft als nicht maßgebend eingeschätzt werden kann im Hinblick auf eine negative Einwirkung in die landwirtschaftliche Produktion Niedersachsens.	Kenntnisnahme. Die Einschätzung, dass aufgrund der Randlage zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion zu erwarten sind, wird geteilt.
Der NABU befürchtet jedoch einen Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen, sowie damit verbunden, eine Beeinträchtigung der Natur als Lebensgrundlage des Menschen.	Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft wird im Rahmen des Umweltberichts sowie der artenschutzrechtlichen Untersuchungen fachgutachterlich bewertet.

Sofern erforderlich, werden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Zur Bedeutung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Im Zuge der Novellierung des EEG wurde in § 2 EEG die „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ festgehalten. Nach dem Wortlaut der Regelung liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien sowie deren dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
Daraus resultiert, dass künftig entsprechend der Intention des Gesetzgebers u. a. auch naturschutzrechtliche Belange in der Abwägung öfter das Nachsehen haben können. Die Regelung des § 2 EEG soll gelten, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Darin liegt jedoch kein Automatismus, denn es ist im Rahmen der Abarbeitung der städtebaulichen Eingriffsregelung, die auf sich auf die naturschutzrechtlich Eingriffsregelung bezieht, jeweils im Einzelfall zu prüfen, wie sich die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses in den einzelnen Fachgesetzen auswirkt. Wie weit die Rechtswirkungen des § 2 EEG in das Naturschutzrecht hinreichen können, bleibt der Einzelfallbetrachtung überlassen. Fest steht, dass auch die Beachtung der in § 44 BNatSchG definierten Bestimmungen des besonderen Artenschutzes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Zur Identifizierung von Standorten für Freiflächen PV-Anlagen wurde eine gemeindeweite Potenzialstudie erstellt.
Die Potenzialstudie ergab nach der Betrachtung der Ausschuss- und Restriktionskriterien drei Bereiche, die sich in ihrer Gunst potenziell als Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen eignen. Darunter fällt die für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Fläche, welche sich auf einen 200m breiten Streifen entlang der Bahnlinie Rheine - Norddeich Mole konzentriert. Es wird verdeutlicht, dass sich der Bereich an der Bahn zu Teilen mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überschneidet, jedoch zu weiteren Teilen auch im Bereich der Flächen ohne raumordnerische Restriktionen befindet. Die Bahnlinie stellt bereits eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar und die landwirtschaftlichen Flächen im restlichen Gemeindegebiet werden geschützt. Durch die PV-Freiflächenanlage würde eine große Konzentrationszone entstehen. Im südlichen Bereich angrenzend zur Landesstraße (L 3) wird ein Abstand von etwas mehr 200 m eingehalten, um die technische Überprägung des Siedlungsumfeldes sowie Blendwirkungen zu verhindern und weiterhin langfristige Siedlungsentwicklungen nicht einzuschränken.

Der NABU bittet die Gemeinde Hinte um folgende Darstellungen im weiteren Verfahren:

1. Klärung, inwieweit bei der Einrichtung von Solarparks das EEG ein geeignetes Instrument ist, in gleichrangige Gesetze bzw. speziellere Fachgesetze, wie z. B. das besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG hineinzuwirken. Anders ausgedrückt, was genau ist unter

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
§ 44 BNatSchG bleibt als Zulassungsvoraussetzung vollständig anwendbar. § 2 EEG 2023 hebt artenschutzrechtliche Prüfpflichten nicht auf. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

dem Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit“ zu verstehen.	§ 2 EEG 2023 entfaltet seine Wirkung auf der Ebene der Abwägung: Erneuerbare-Energien-Anlagen gelten bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung als vorrangiger Belang. Dieser Vorrang ist relativ, kein absoluter. Er verändert das Gewicht des Belangs im Rahmen von Abwägungsentscheidungen, nicht den Prüfumfang gebundener Genehmigungsvoraussetzungen. § 44 BNatSchG ist keine Abwägungsnorm, sondern ein Verbotstatbestand mit eigenem Ausnahmesystem (§ 45 BNatSchG). § 2 EEG 2023 wirkt auf dieses System nicht ein. Beide Normen stehen nebeneinander. Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Solarpark Suurhusen erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.
2. Nachweis der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, den Solarpark am gewählten Standort zu errichten	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Zur Identifizierung von Standorten für Freiflächen PV-Anlagen wurde eine gemeindeweite Potenzialstudie erstellt.
3. Ergebnis der Alternativenprüfung	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Potenzialstudie (Mai 2024) belegt: Ohne Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten stehen im Gemeindegebiet keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Der Standort südlich der Suurhuser Straße ist eine der wenigen Flächen im Gemeindegebiet, die die erforderlichen Kriterien erfüllt. Der Landkreis Aurich hat dies im Zielabweichungsbescheid vom 04.03.2026 bestätigt.
4. Dokumentation der raumbezogenen Konfliktanalyse	
5. Aussagen zu den möglicherweise erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen [vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Measures that ensure the continued ecological functionality CEF)]. CEF-Maßnahmen sind im „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) vorgesehen und im Bebauungsplan für Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter (Vogel)arten festzusetzen. Sofern im Planungsgebiet streng geschützte europäische Vogelarten (wie z. B. der Kiebitz) vorkommen, müssen CEF-Maßnahmen die ökologischen Funktionen der	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Es werden Aussagen zu den möglichen Ausgleichsflächen für den Verlust eines Kiebitzreviers werden in den Artenschutzbericht aufgenommen.

von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllen können.

6. Für den Fall, dass der Solarpark am geplanten Standort zulässig sein sollte: Wurden bei der Planung der Solaranlagen Alternativen zur Eingriffsminimierung geprüft, die gleichzeitig eine Nutzung zur Energiegewinnung und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit größeren Maschinen erlaubt?

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise entsprochen.
Agri-PV wurde geprüft. Die Umsetzung ist am Standort nicht wirtschaftlich realisierbar. Der nächstgelegene Netzanschlusspunkt am Umspannwerk erfordert eine Leitungslänge, die den wirtschaftlichen Betrieb einer Agri-PV-Anlage ausschließt. Agri-PV ist technisch aufwendiger und kostenintensiver als konventionelle FFPV; die erhöhten Investitionskosten sind bei dieser Anschlusssituation nicht darstellbar.

7. Wurden Möglichkeiten zur Aufstellung von nachgeführten Freiflächenanlagen geprüft, in denen die Module dem Sonnenstand folgen, um die Effizienz zu erhöhen.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise entsprochen.
Freiflächenanlagen, in denen die Module dem Sonnenstand folgen wurden geprüft. Die Umsetzung ist am Standort nicht wirtschaftlich realisierbar. Der nächstgelegene Netzanschlusspunkt am Umspannwerk erfordert eine Leitungslänge, die den wirtschaftlichen Betrieb einer dem Sonnenstand folgenden PV-Anlage ausschließt. Eine solche Anlage ist technisch aufwendiger und kostenintensiver als konventionelle FFPV; die erhöhten Investitionskosten sind bei dieser Anschlusssituation nicht darstell-bar.

8. Aufgrund der zu erwartenden Verschattung des Geländes und sich dadurch verändernden Lebensbedingungen sind nachstehende Erhebungen von Flora und Fauna erforderlich (einschließlich der naturschutzrechtlich besonders geschützten und in den Roten Listen verzeichneten Arten):
 a. Eine Biotoptypenerfassung bzw. vorliegende Ergebnisse, nicht älter als 5 Jahre
 b. Ergebnisse von Amphibienerfassungen
 c. Ergebnisse von Insektenkartierungen
 d. Ergebnisse von floristischen Erfassungen
 e. Eine Erfassung epiphytischer Flechten, sofern angrenzend zu den Anlagen Gehölzbeseitigungen erforderlich werden

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wurden im Jahr 2021 eine Biotoptypenkartierung sowie eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgten zudem floristische Erfassungen zur fachlichen Bewertung der vorhandenen Biotoptypen.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben werden durch die Planung weder überbaut noch in ihrer Funktion beeinträchtigt.
Freiflächen-Photovoltaikanlagen können aufgrund der entstehenden kleinteiligen Habitatstrukturen sowie der teilweisen Beschattung grundsätzlich günstige Bedingungen für Amphibien bieten. Insbesondere während der Sommermonate können sich unter den Modulen Bereiche mit ausgeglicheneren

	Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen entwickeln. Zudem kann eine extensive Flächenbewirtschaftung zu einem erhöhten Insektenangebot beitragen (vgl. Peschel et al. 2019: „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“, Bundesverband Neue Energiewirtschaft). Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der bestehenden Habitatausstattung wird eine gesonderte Amphibienkartierung im vorliegenden Fall nicht als erforderlich angesehen. Eine Kartierung von Insekten wird als nicht erforderlich angesehen. In Bezug auf Insekten wird durch Peschel et al. (2019) festgestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Diversität dieser Organismengruppe im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies gilt sowohl für das Artenreichtum als auch für die Individuendichten. Die Herausnahme der Flächen aus der intensiven Landwirtschaft bedeutet auch ein Verzicht auf Insektizide und Pestizide. Gehölzbeseitigungen sind nicht geplant. Eine Erfassung von epiphytischer Flechten ist nicht erforderlich.
9. Auswirkungen durch anzunehmende Aufhebung von Biotopvernetzungen	**Kenntnisnahme.**
Der NABU spricht sich ausdrücklich für den Ausbau der regenerativen Energien aus. Im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung ist andererseits auch der lange vernachlässigte katastrophale Rückgang der Artenvielfalt in die Abwägung einzustellen.	**Kenntnisnahme.**
Klimaschutz macht nur solange Sinn, wie es noch zu schützende natürliche Lebensgrundlagen gibt. Die Artenvielfalt ist ein wichtiger Teilaspekt der Biodiversität, von der fundamentale Prozesse wie das Pflanzenwachstum und die Stabilität von Stoffkreisläufen abhängt. Das Funktionieren der Stoffkreisläufe ist essenziell für die Biodiversität, welche die Vielfalt aller lebenden	**Kenntnisnahme.**

Organismen, Lebensräume und Ökosysteme auf dem Land, im Süßwasser, in den Ozeanen sowie in der Luft beinhaltet.
Mit dem Begriff „Essenziell“ wird das beschrieben, was lebensnotwendig ist auch für den menschlichen Organismus. Ohne diese lebensnotwendigen Eigenschaften werden auch die existenziellen, also auch die wesentlichen Dinge des Lebens berührt, die unser Dasein prägen.
Das alles mag nun ein wenig weit hergeholt klingen, aber er sind die vielen einzelnen Eingriffe, welche in der Summe die Lebensgrundlagen verschlechtern und sich oft unbewusst nachteilig auf die elementaren menschlichen Erfahrungen auswirken.

Namens und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e. V.

1.13 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 28.11.2022

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu den o. g. Verfahren.

Die Bahnstrecke 1570 Emden – Jever grenzt an das Plangebiet. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Flurstücke der DB werden nicht überplant.

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1570 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Kenntnisnahme.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbe-triebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichtein-schränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Im Zuge des Planverfahrens wird ein Blendgutachten erstellt. Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Suurhusen kann dabei als „geringfügig“ klassifiziert'' werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.Ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Der Auftraggeber hat bei der geplanten PV Anlage durch den Einsatz von hochwertigen PV-Modulen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potentiellen Reflexionen vorgesehen. Die Analyse von exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt für die östlich verlaufende Bahnstrecke nur eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Die Einfallswinkel liegen allerdings deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels und daher sind potenzielle Reflexionen zu vernachlässigen. Auch auf der östlich verlaufenden Bundesstraße B210 sind die rechnerisch ermittelten Reflexionen zu vernachlässigen. Die Einfallswinkel liegen auch hier deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels. Anhand der ausgewerteten Ergebnisse kann eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs durch die PV-Anlage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Folgender Text wird in die Begründung aufgenommen:

(z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Die von der Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) sind von zukünftigen Nutzern im Plangebiet hinzunehmen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber der Bahnstrecke wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Stadt oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaß-nahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand **von 5,00 m** einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes besteht unmittelbare Lebensgefahr.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Hinweis wird in folgender Weise in die Planzeichnung aufgenommen:
Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung, ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 5,00 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

s.o.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb werden bei einer Freiflächen-PVA als nicht notwendig erachtet.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird von möglichen Beeinflussungen in Kenntnis gesetzt.
Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.	**Kenntnisnahme.**
Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie gehabt auf der Geländeoberfläche und die bestehenden Gräben.
Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Folgender Text wird in die Begründung aufgenommen: *Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Ver-zug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zu-rückzuschneiden bzw. zu entfernen*
Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	**Kenntnisnahme.**
Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Deutsche Bahn AG und die DB Immobilien werden im weiteren Planverfahren beteiligt.

1.14 Abfrage über BIL Leitungsauskunft, 01.11.2022

Teilnehmer:

Amprion GmbH	Nicht betroffen
Erdgas Münster GmbH	Betroffen (siehe Stellungnahme von Nowega, 07.11.2022)
GASCADE Gastransport GmbH	Nicht betroffen (siehe Stellungnahme)
Neptune Energy Deutschland GmbH	Nicht betroffen
PLEdoc GmbH	Nicht betroffen (siehe Stellungnahme)
astora GmbH	Nicht betroffen

1.15 GASCADE Gastransport GmbH, 24.10.2022

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	**Kenntnisnahme.**
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	**Kenntnisnahme.**
Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Stellungnahme zurückgezogen, siehe Stellungnahme GASCADE Gastransport GmbH vom 09.11.2022

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Kenntnisnahme.**
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.	Eine Anfrage über die BIL-Leitungsauskunft wurde gestellt. BIL - Flyer und Boardingpass liegen vor.

1.16 GASCADE Gastransport GmbH, 09.11.2022

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	**Kenntnisnahme.**
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	**Kenntnisnahme.**
Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	**Kenntnisnahme.**
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	**Kenntnisnahme.**

1.17 PLEdoc GmbH, 01.11.2022

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Kenntnisnahme.

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Kenntnisnahme.



1.18 Nowega GmbH, 07.11.2022

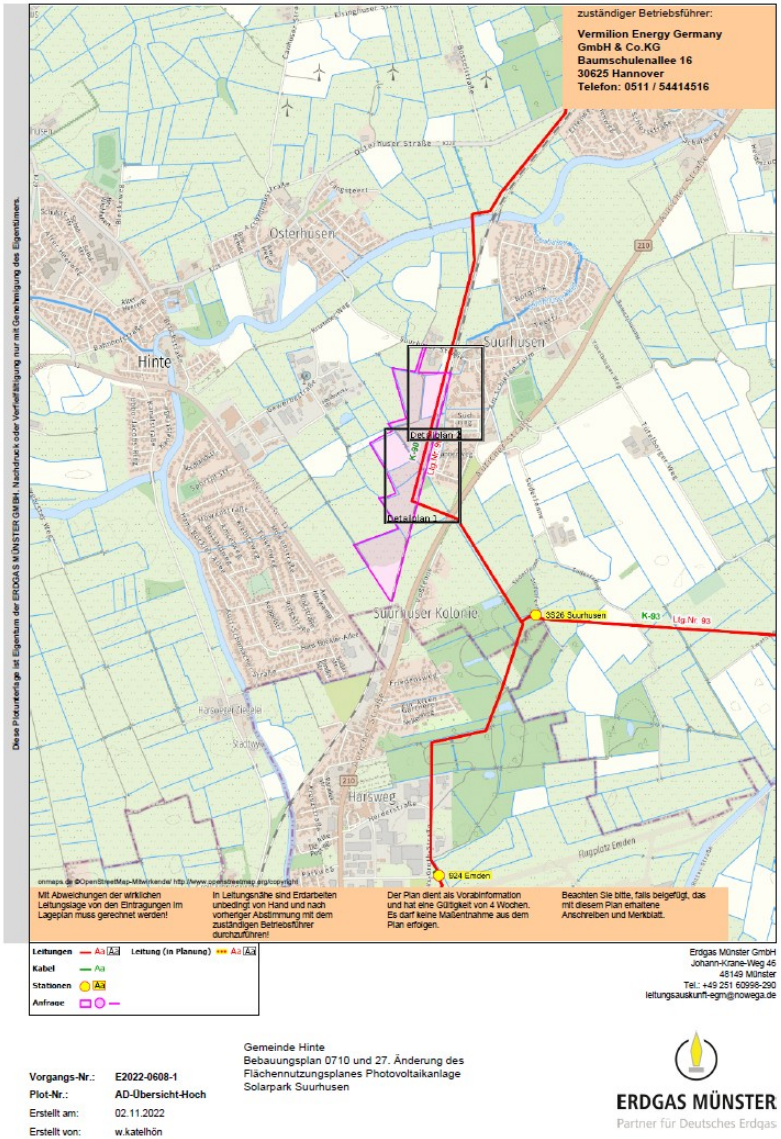
Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

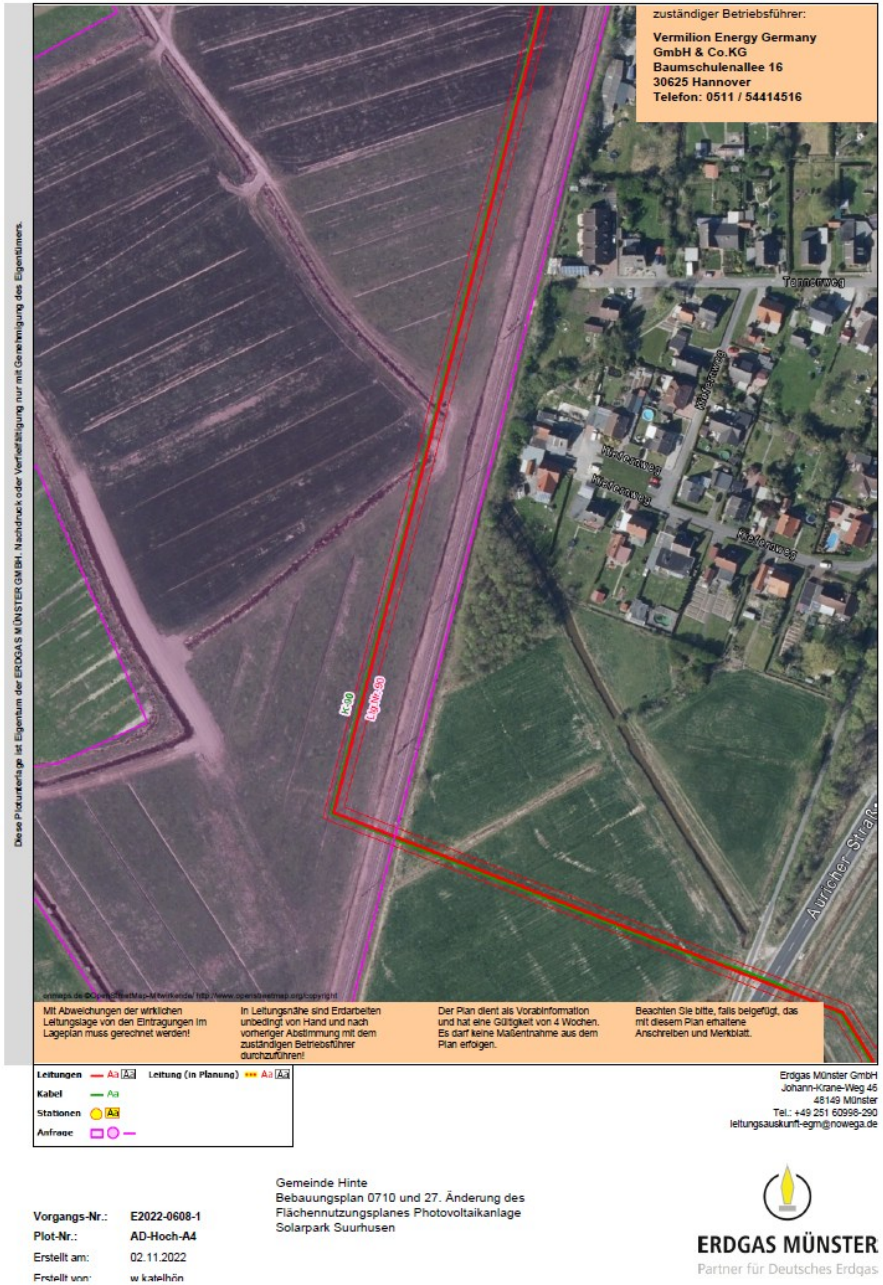
Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:
Gashochdruckleitung 90 Engerhafe - Emden, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Kabel K-90 Engerhafe - Emden

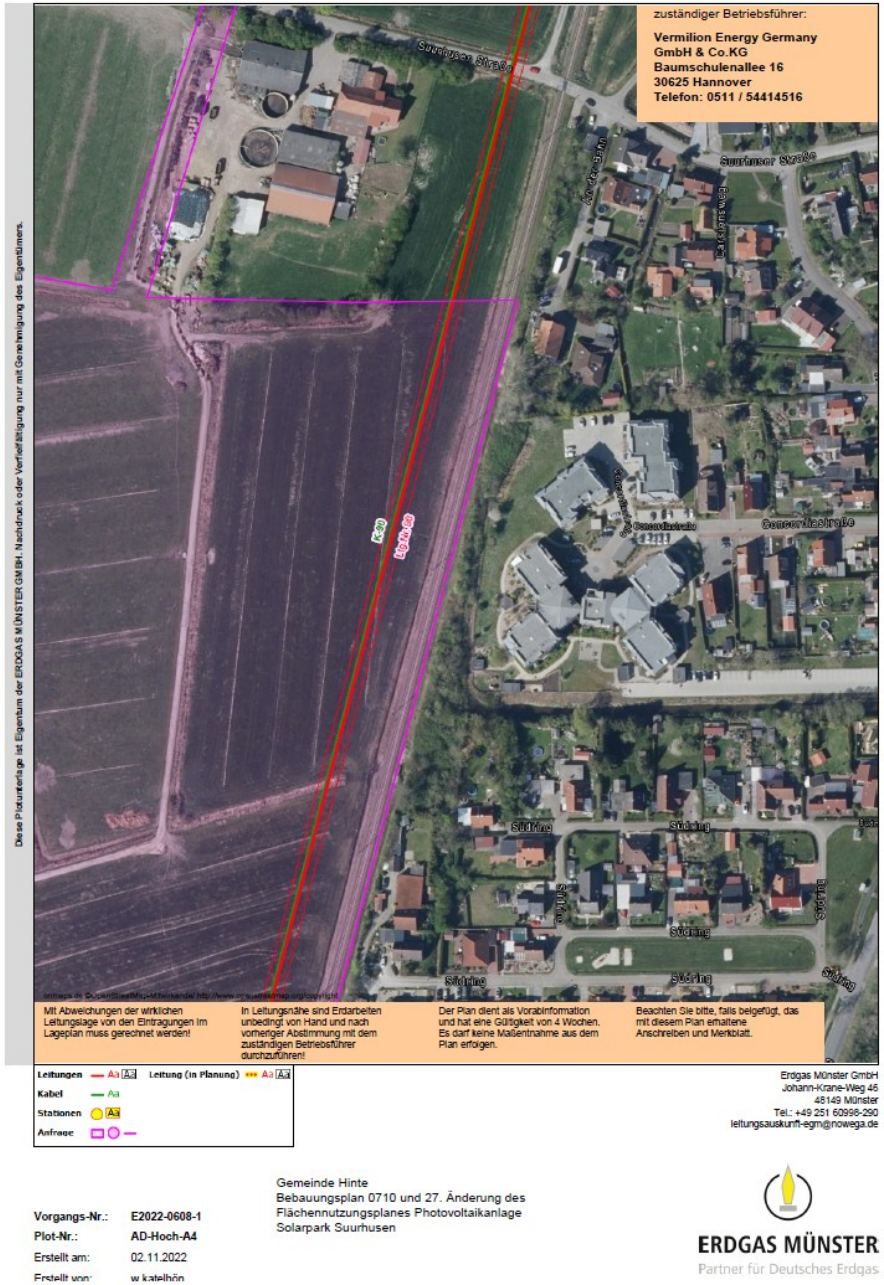
Kenntnisnahme.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden. Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG Baumschulenallee 16 30625 Hannover Telefon: 0511 / 54414516	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Lage der Gashochdruckleitung wurde am 09.11.2022 eingeholt und in die Planzeichnung eingearbeitet.
Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.	**Kenntnisnahme.**
Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen. Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.	**Der Stellungnahme wird gefolgt** Der 10,00 m Schutzstreifen wird in die Planzeichnung eingetragen und von Bebauung freigehalten
Bei der Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage sind folgende Auflagen zu erfüllen: • Der 10 m breite Schutzstreifen der Gashochdruckleitung darf nicht über- oder bebaut werden. • Geplante Leitungskreuzungen mit Bandeisenerder und Kabel sind im ganzen Bereich der Maßnahme auf ein Minimum zu reduzieren. • Die Kabel und Bandeisenerder sind im Kreuzungsbereich der Gashochdruckleitung auf einer Länge von mindestens 10 m im PE-Schutzrohr zu verlegen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Dazu wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen: *Im Geltungsbereich verläuft eine Gashochdruckleitung mit einem 10 m breiten Schutzstreifen. Der Schutzstreifen darf nicht über- oder bebaut werden. Leitungskreuzungen mit Bandeisenerdern und Kabeln sind auf ein Minimum zu reduzieren; im Kreuzungsbereich ist auf einer Länge von mindestens 10 m eine Verlegung im PE-Schutzrohr erforderlich, unterhalb der Schutzrohre sind Isolierplatten einzubauen. Die PV-Anlage ist mit einer Not-Aus-Schaltung auszurüsten, die für den Betriebsführer der Leitung jederzeit zugänglich ist. Die*

• unterhalb der Schutzrohre müssen zusätzlich Isolierplatten verlegt werden. • Die PV-Anlage muss über eine Not-Aus-Schaltung verfügen, die im Ernstfall für unseren Betriebsführer zugänglich sein muss. • Die Zugänglichkeit des Geländes muss für unseren Betriebsführer jederzeit gewährleistet sein. Hierzu ist der Einbau eines Schlüsseltresors erforderlich.	*jederzeitige Zugänglichkeit des Geländes ist durch den Einbau eines Schlüsseltresors sicherzustellen. Der Leitungsbetreiber ist vor Baubeginn zu kontaktieren; Detailabstimmungen zur Leitungskreuzung bedürfen seiner gesonderten Zustimmung.*
Zusätzlich verweisen wir auf die Auflagen und Hinweise des Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen, die zudem bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.	Die Merkblätter liegen vor. Auf einen Abdruck wird verzichtet.
Konkrete Maßnahmen im Bereich der Leitung – wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen – bitten wir frühzeitig mit der Erdgas Münster GmbH bzw. mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an der Anlage erforderlich.	**Kenntnisnahme.**
Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.	**Kenntnisnahme.**
Bei Bauarbeiten in Leitungsnähe ist die ausführende Firma verpflichtet, uns eine neue Anfrage zu stellen. Nach Genehmigung durch die Erdgas Münster GmbH bzw. durch uns erfolgt die weitere Begleitung der Bauausführung durch den zuständigen Betriebsführer.	**Kenntnisnahme.**


Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
zuständiger Betriebsführer:
Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG
Baumschulenallee 16
30625 Hannover
Telefon: 0511 / 54414516
Osterhusen
Hinte
Suurhusen
Suurhuser Kolonie
Harsweg
3926 Suurhusen
K-93
Lfg Nr. 93
924 Emden
Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!
Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.
Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.
Leitungen
Leitung (in Planung)
Kabel
Stationen
Anfrage
Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60995-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de
Vorgangs-Nr.: E2022-0608-1
Plot-Nr.: AD-Übersicht-Hoch
Erstellt am: 02.11.2022
Erstellt von: w.katelhön
Gemeinde Hinte
Bebauungsplan 0710 und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikanlage Solarpark Suurhusen
ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas


Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
zuständiger Betriebsführer:
Vermilion Energy Germany
GmbH & Co.KG
Baumschulenallee 16
30625 Hannover
Telefon: 0511 / 54414516
Tannenweg
Kiefernweg
Kiefernweg
Kiefernweg
Kiefernweg
Auricher Str.
K20
ErdNaGo
Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!
Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen.
Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.
Leitungen
Leitung (in Planung)
Kabel
Stationen
Anfrage
Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
Tel.: +49 251 60996-290
leitungsauskunft-egm@nowega.de
Gemeinde Hinte
Bebauungsplan 0710 und 27. Änderung des
Flächennutzungsplanes Photovoltaikanlage
Solarpark Suurhusen
Vorgangs-Nr.: E2022-0608-1
Plot-Nr.: AD-Hoch-A4
Erstellt am: 02.11.2022
ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas


Diese Plotunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
zuständiger Betriebsführer:
Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG
Baumschulenallee 16
30625 Hannover
Telefon: 0511 / 54414516
Suurhuser Straße
Suurhuser Straße
Beamtenstraße
Concordiastraße
Concordiastraße
Concordiastraße
Südring
Südring
Südring

1.19 EWE Netz GmbH, 07.11.2022

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Kenntnisnahme.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Für das Plangebiet ergab die Abfrage am 09.11.2022, dass sich Leitungen für Gas und Strom ausschließlich außerhalb des Plangebiets befinden. Gas und Strom befindet sich im Bereich der nördlich angrenzenden Suurhuser Straße. Eine Stromleitung verläuft östlich der Eisenbahn zwischen der Suurhuser Straße und dem Suurhuser Tief. Eine weitere Gasleitung befindet sich östlich der Eisenbahnlinie in südlicher Richtung ab Höhe des Warfsfennenschloot und kreuzt auf Höhe der Voßvenne 20 die Eisenbahn in Richtung Westen. Zudem liegen 3 Sonderpläne zu Bohrverlegungen vor.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Bei einem Solarpark entsteht kein Erschließungsbedarf im Sinne der Stellungnahme. Wärmeversorgungskonzepte oder der Anschluss von Wohngebäuden sind nicht Gegenstand der Planung. Eine Trafostation wird vorhabenspezifisch durch den Vorhabensträger abgestimmt; dies ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es

Kenntnisnahme.
Der Vorhabensträger wird auf die Abstimmungspflicht mit der EWE NETZ GmbH vor Baubeginn hingewiesen.

sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme.**
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die EWE Netz wird im weiteren Planverfahren beteiligt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	**Kenntnisnahme.**
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	**Kenntnisnahme.**

1.20 Vodafone GmbH, 22.11.2022

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	**Kenntnisnahme.**

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch die zum B-Plan verfahren sind wortgleich. Auf einen weiteren Abdruck wird verzichtet.